

# Amtliche Mitteilung



35. Jahrgang, Nr. 10

24.06.2014

Seite 1 von 3

## Inhalt

- Erste Änderung  
der Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Lebensmitteltechnologie  
(Food Science and Technology)  
des Fachbereichs V  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
Vom 11.04.2011

Vom 14.04.2014

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule  
Redaktion: Leitung Studierendenservice  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
E-Mail: [amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de](mailto:amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de)



**Erste Änderung  
der Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Lebensmitteltechnologie  
(Food Science and Technology)  
des Fachbereichs V  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
Vom 11.04.2011**

**Vom 14.04.2014**

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 14.04.2014 die nachfolgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie (Food Science and Technology) des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 11.04.2014 (Amtliche Mitteilungen 63/2011, Korrektur Amtliche Mitteilungen 74/2012) beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerIHG am 19.06.2014 zustimmend Stellung genommen<sup>1</sup>:

## **§ 1 Änderung**

In Anlage 2 wird der Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„Das Vorpraktikum muss lebensmitteltechnologische und betriebspraktische Einblicke in die Berufspraxis in der Lebensmittelherstellung ermöglichen. Das Praktikum muss in einem mittelständischen oder größeren Betrieb mit überwiegend industrieller Produktion absolviert werden. Praktika in Handwerksbetrieben mit nicht-industrieller Produktion, der Gastronomie/ Systemgastronomie oder Praktika in der Qualitätskontrolle, Produktentwicklung, Verpackung oder ähnlichen Aufgabefeldern werden nicht anerkannt.

Insgesamt ist eine praktische Vorbildung um Umfang von 8 Wochen (40 Vollzeitarbeitstage) nachzuweisen. Die Praktikumszeit von 8 Wochen kann aufgeteilt werden in zweimal je 4 Wochen. Es ist auch möglich, das Praktikum in zwei unterschiedlichen Firmen zu absolvieren. Bis zum Studienbeginn müssen mindestens 4 Wochen und bis zum Ende des 2. Semesters 8 Wochen Vorpraktikum anerkannt sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan / die Dekanin.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerIHG am 30.03.2015.



## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.04.2014  
Beuth-Hochschule für Technik Berlin